



Sanktionsordnung

Stand: Januar 2006

1. Allgemeines	3
2. Sanktionsgründe	3
3. Sanktionsmaßnahmen	3
4. Sanktionskatalog	4
5. Bußgeld	5
6. Rechtswesen	5
7. Rechtsmittel	6
8. Schlussbestimmungen	6

Sanktionsordnung des Thüringer Judo-Verbandes e. V. (Sanktionsordnung)

1. Allgemeines

1.1

Verstöße gegen die Ordnungen des Thüringer Judo-Verbandes e. V. (TJV) können vom TJV mit Sanktionsmaßnahmen geahndet werden.

1.2

Die sportliche Leitung eines Wettkampfes bzw. der Leiter einer Veranstaltung des TJV hat Verstöße dem Präsidium des TJV unverzüglich nach Veranstaltungsende mitzuteilen. Eine Auflistung der Verstöße ist der Ergebnisliste beizufügen.

1.3

Sanktionsmaßnahmen können gegen Einzelpersonen (Athleten, Betreuer, Trainer, Kampfrichter, Funktionäre usw.) und Vereine eingeleitet werden.

1.4

Sanktionsmaßnahmen werden durch das Präsidium im Auftrag des Vorstandes eingeleitet.

1.5

Die Einleitung von Sanktionsmaßnahmen ist unzulässig, wenn bei Bekanntsein der Person, die den Verstoß begangen hat, und dem Verstoß länger als sechs Monate vergangen sind.

2. Sanktionsgründe

Sanktionsmaßnahmen können eingeleitet werden

- bei Verstößen gegen die Ordnungen des TJV,
- bei Verstößen gegen sportliche Grundsätze und bei unsportlichem Verhalten,
- bei Gefährdung oder Schädigung des Ansehens oder der Interessen des TJV,
- bei Beleidigung von Einzelpersonen oder Vereinen,
- bei unberechtigter Durchführung oder Beschickung von Veranstaltungen.

3. Sanktionsmaßnahmen

3.1

Folgende Sanktionsmaßnahmen können eingeleitet werden:

- Verweis
- Geldbuße bis 1.000,00 Euro
- Startverbot
- Sperre auf Zeit
- Hausverbot
- Amtsausübungssperre

3.2

Geldbußen können zusätzlich zu einer anderen Sanktionsmaßnahme verhängt werden.

4. Sanktionskatalog

4.1 Nichteinhaltung/ Überschreitung von Terminen

Bei **Terminüberschreitungen** des Meldetermins zu **Thüringer Meisterschaften**, ist die doppelte Startgebühr zu entrichten.

Bei **Nichtmeldungen** zu **Thüringer Meisterschaften** hat der betreffende Verein die Möglichkeit, durch Zahlung eines Bußgeldes in dreifacher Höhe des Startgeldes pro Sportler die Teilnahmeberechtigung zu erwerben.

Geht ein **Startgeld** zu **Thüringer Meisterschaften** nicht rechtzeitig auf dem Konto des TJV ein, wird am Wettkampftag das doppelte Startgeld erhoben.

Terminüberschreitungen bei Meldungen zu **Lehrgängen des Thüringer Judo-Verbandes** werden mit einem Bußgeld in Höhe von 10 € zusätzlich zur Lehrgangsgebühr geahndet.

Bei **Nichtteilnahme an Lehrgängen** des TJV, trotz Meldung, wird eine Stornogebühr von 20 € erhoben.

Beim **unentschuldigtem Fehlen eines Kampfrichters** zu **Thüringer Meisterschaften** wird von dessen Verein ein Bußgeld in Höhe von 60 € erhoben.

4.2 Mangelhafte Unterlagen

Bei Meisterschaften des Thüringer Judo-Verbandes ist der Judopass vorzulegen. (It. Passordnung des Deutschen Judo-Bundes e.V. -DJB-, § 3 Pkt.1) Bei Lehrgängen des Thüringer Judo-Verbandes sind als notwendige Unterlagen der Judopass und der Trainer-/bzw. Kampfrichterpas vorzuweisen.

Mangelhafte Unterlagen sind in der Form zu ahnden, dass für jeden Einzelverstoß ein Bußgeld jeweils in Höhe von 10 € zu entrichten ist. Die ordnungsgemäßen Unterlagen sind binnen einer Woche in der Geschäftsstelle vorzulegen bzw. an diese mit entsprechendem Rückporto zu senden.

Bei Nichteinhaltung dieser Frist bzw. Nichtvorlage wird

- bei Landesmeisterschaften der Kämpfer nachträglich aus den Listen gestrichen und verliert gegebenenfalls sein Qualifikationsrecht.
- bei Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen erfolgt keine Lizenzierung bzw. Verlängerung.

Der Verein wird zusätzlich mit einem Strafgeld in Höhe von 20 € belegt.

Einzelverstöße sind:

- fehlendes Passbild
- fehlende Jahressichtmarke
- Verstöße gegen die Passordnung des DJB nach § 1 Pkt.2-4 (u. a. Stempel / Unterschrift des TJV)

4.3 Fehlende Unterlagen

Bei fehlenden Unterlagen,

- anlässlich von Landesmeisterschaften, kann der Sportler das Startrecht gegen Zahlung eines Bußgeldes in Höhe von 30 € erwerben.

- anlässlich von Lehrgängen, wird die Teilnahmeberechtigung ebenso durch Zahlung eines Bußgeldes von 30 € erworben.

Die ordnungsgemäßen Unterlagen sind binnen 1 Woche in der Geschäftsstelle vorzulegen bzw. an diese mit entsprechendem Rückporto zu senden.

Bei Nichteinhaltung dieser Frist bzw. Nichtvorlage wird der Kämpfer nachträglich aus den Listen gestrichen und verliert gegebenenfalls sein Qualifikationsrecht. Der Lehrgangsteilnehmer erhält keine Lizenz bzw. Lizenzverlängerung. Der Verein wird zusätzlich mit einem Bußgeld in Höhe von 20 € belegt.

4.4 Rechnungslegung

Bei notwendigen *Mahnverfahren* wegen Nichteinhaltung von Zahlungsterminen ist wie folgt zu verfahren:

- Mahnung erfolgt 14 Tage nach Rechnungslegung und beinhaltet 5 € Mahngebühr.
- Mahnung erfolgt drei Wochen nach Rechnungslegung und beinhaltet 10 € Mahngebühr.
- Mahnung nach vier Wochen mit einer Mahngebühr von 20 € und die Veranlassung der gerichtlichen Beitreibung, wenn innerhalb von sieben Tagen kein Zahlungseingang erfolgt.
- Das Mahnverfahren beim Erwerb der JSM nach Eingang der Bestandserhebung zum 15.01. des laufenden Jahres erfolgt erst nach dem 15.03.

4.5 Weitere Verstöße:

Bei weiteren Verstößen gemäß Ziffer 2 kann das Präsidium des TJV im Auftrag des Vorstandes Sanktionsmaßnahmen verhängen.

5. Bußgeld

Das Bußgeld ist nach schriftlicher Aufforderung durch den TJV innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung auf das Konto des TJV zu überweisen. Erfolgt keine Zahlung innerhalb des vorgenannten Zeitraums, so wird der/die Betroffene (Einzelperson oder Verein) bis zur Zahlung des Bußgeldes für alle Wettkampfmaßnahmen gesperrt bzw. erhält keine Leistungen durch den TJV.

6. Rechtswesen

6.1

Jeder Betroffene kann innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung der Sanktionsmaßnahme schriftlich Protest unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges bei der Geschäftsstelle des TJV einreichen.

6.2

Ein Protest während einer Wettkampfveranstaltung kann bei der sportlichen Leitung eingereicht werden und wird von dieser zusammen mit deren Mitteilung über den Verstoß beim Präsidium eingereicht.

6.3

Über den Protest entscheidet das Präsidium des TJV. Der Protest hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, der Präsident des TJV setzt den Vollzug der Sanktionen vorläufig bis zur Entscheidung des Präsidiums aus.

7. Rechtsmittel

7.1

Gegen eine Entscheidung über Sanktionsmaßnahmen gemäß dieser Sanktionsordnung des TJV kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung eine schriftlich begründete Beschwerde beim Rechtsausschuss des TJV eingelegt werden. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang der Beschwerde in der Geschäftsstelle des TJV maßgebend.

7.2

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Es sei denn, der Rechtsausschuss beschließt dies ausdrücklich.

7.3.

Der Rechtsausschuss entscheidet endgültig.

8. Schlussbestimmungen

Die Sanktionsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.03.2004 in Kraft.

Die mit Vorstandsbeschluss des TJV vom 20. Januar 2005 und 15. September 2005 eingebrachten Änderungen treten 01. März 2005 bzw. am 01. Januar 2006 in Kraft.